

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

19. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Einkommensteuergesetz vom 28. Juni 1913. S. 243.

№ XXXVII. Einkommensteuergesetz

vom 28. Juni 1913.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben.

I. Steuerpflicht.

A. Art der Steuerpflichtigen.

§ 2.

Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die Staatsangehörigen des Fürstentums mit Ausnahme derjenigen,
 - a) die, ohne gleichzeitig im Fürstentum einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 — N. G. Bl. S. 332 —) zu haben, in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;
 - b) die als Reichs- oder Staatsbeamte neben einem Wohnsitz im Fürstentum einen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben, in dem sich ihr deutscher Wohnsitz befindet;

2 steuerpflichtige natürliche und juristische Personen.

Konzeption in Rudolstadt am 2. September 1913.